

Grünliberale Partei Schweiz  
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Bundesamt für Landwirtschaft  
3003 Bern

Per E-Mail an: [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch)

11. Mai 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Formular auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz
Adresse / Indirizzo	Laupenstrasse 2 3008 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) .....	6
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) .....	12
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	18
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) .....	19
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	20
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) .....	22
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	23
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	24
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) .....	25
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	27
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	28
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	29
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) .....	30
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	31

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Möglichkeit, zur Anhörung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Die Grünliberalen stehen für eine ökologisch nachhaltige, unternehmerische und multifunktionale Landwirtschaft, welche gesunde Nahrungsmittel produziert und wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen zugunsten der Gesellschaft erbringt. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Umdenken in der Landwirtschaftspolitik erforderlich. Zur Stärkung von Unternehmertum und Innovation sowie zur Verbesserung der Umweltqualität braucht es nicht mehr, sondern weniger finanzielle Mittel vom Staat. Diese müssen zudem gezielter eingesetzt werden, indem für die Umwelt schädliche Anreize beseitigt werden und die Landwirte im Unternehmertum gestärkt werden.

Unsere Grundsätze sind in folgendem Positionspapier festgehalten. Vgl. [http://www.grunliberale.ch/unsere-positionen/positionspapiere/mainContent/06/collapsibleContentSection/0/download\\_website/Positionspapier%20Agrarpolitik.pdf](http://www.grunliberale.ch/unsere-positionen/positionspapiere/mainContent/06/collapsibleContentSection/0/download_website/Positionspapier%20Agrarpolitik.pdf)

Wir haben wir die Unterlagen auf die Erreichung unserer Zielsetzungen überprüft. Gerne teilen wir Ihnen hier unsere wichtigsten Punkte mit. Die ausführliche Begründung finden Sie bei den entsprechenden Kapiteln.

1. Das Verordnungspaket 2017 nimmt nach vier Jahren Umsetzungszeit Justierungen an der AP 14/17 vor. Wir vermissen aber eine gezielte Steuerung und Verbesserung, dort, wo Defizite offensichtlich sind. Es fehlen zielführende Verbesserungsvorschläge, um die ökologischen Defizite zu beheben. Mit diesem Vorgehen ist es weiterhin nicht absehbar, dass die Umweltziele Landwirtschaft erreicht werden können. Die Vorlage ist darum nicht geeignet, die Landwirtschaft in Etappenzielen zur Erfüllung der UZL hin zu führen.
2. Mit Effizienzverbesserungen alleine können die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht erreicht werden. Wir erachten die Einführung von weiteren Massnahmen und Instrumenten, wie einer Lenkungsabgabe auf Dünger, Kraftfutter und Pestiziden, als notwendig. Der Ammoniaküberschuss ist ein schwerwiegendes Problem für die Biodiversität. Es werden für die Zeit 18-21 keine Massnahmen aufgeführt, welche das Problem entschärfen werden.
3. Mit Strukturverbesserungsmassnahmen und Investitionshilfen sollte die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. In der Realität ist aber oft das Gegenteil der Fall. Es werden Anreize zu Fehlinvestitionen und Misswirtschaft gesetzt. Wir vermuten grosse negative Auswirkung auf die Hemmung des Strukturwandels, auf die Überproduktion, Ökologie, die Offenhaltung der Landschaft und nicht zuletzt auf die Einkommenssituation der Landwirte wegen hoher Verschuldung. Diese Fehlanreize sind anzugehen, indem höhere und gezieltere Anforderungen an Risiken und Tragbarkeit gesetzt werden.

Wir danken für die Prüfung unsere Vorschläge und deren Berücksichtigung bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

**BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Aus unserer Sicht wirken die Beiträge für Einzelkulturen Marktverzerrend – sie setzen den Anreiz, dass Landwirte nicht jene Kulturen anpflanzen, für die es eine hohe Nachfrage gibt, sondern jene, für die hohe (Einzelkultur-)beiträge ausgerichtet werden. Die Grünliberalen sprechen sich im für den Abbau dieser Beiträge aus.

**BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Wirkungsziele betreffend Biodiversität sind bei Weitem nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund eine erneute, teilweise Senkung der BFF-Beiträge zu beantragen ist darum nicht nachvollziehbar und wird von uns klar abgelehnt. Die Begründung, wonach die Flächenziele des BLW erreicht seien, ist für uns nicht hinreichend. Es geht um Qualitäts- und Wirkungszielen, die es zu erreichen gilt (UZL), und dafür sind weitere Massnahmen und der Abbau schädlicher Anreize notwendig – und nicht das Gegenteil dessen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7</p>	<p><b>Ziff. 4 bis 7 streichen und Massnahmen per 1.1.2018 in den ÖLN aufnehmen.</b></p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:  <del>4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;</del>                      5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;  <del>6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebba;</del>                      7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;</p> <p>Alternativantrag :                      Es ist ein zielführendes Monitoring und Reporting zur Wirkung der Massnahmen einzuführen, zudem soll die Finanzierung der zusätzlichen Massnahmen zu Lasten der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Massnahmen sind allesamt gute landwirtschaftliche Praxis und sollten darum Teil des ÖLN sein. Wir beantragen die Obligatorischerklärung der vier vorgeschlagenen Massnahmen und die Aufnahme in den ÖLN.</p> <p><u>Zum Alternativantrag:</u></p> <p>Die Wirkung der Massnahmen ist zu belegen. Die Finanzierung hat nicht auf Kosten von leistungsbezogenen DZ-Beiträge, sondern auf Kosten der Versorgungssicherheitsbeiträge zu erfolgen.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 13 Abs. 1  Anhang 1, Ziffer 2.1	Der Düngungsverzicht auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung ist durchzusetzen. Die Kontrolle durch den Bund ist zu gewährleisten.	Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.
Art 32 und 58	Der Begriff «Problempflanze» ist allgemein zu definieren, und zwar einschliesslich invasiver Neophyten (analog der Definition in Art. 58 DZV). Alternativ könnten die entsprechenden Stellen ergänzt werden mit «Problempflanzen sowie invasive Neophyten».	Beobachtung: In der der DZV wird wiederholt der Begriff «Problempflanzen» verwendet, einerseits als Qualitätskriterium für ökologisch wertvolle Flächen, andererseits für die Ausnahmeregelung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Der Begriff wird jedoch nicht einheitlich verwendet. In Art. 32 sind unter dem Begriff «Problempflanzen» nur einheimische Arten aufgeführt, in Art. 58 zusätzlich noch invasive Neophyten. Damit wird Rechtsunsicherheit geschaffen, indem für den Anwender nicht klar wird, ob er beispielsweise zur Bekämpfung eines Japanknöterichs auf einer bestimmten Fläche Herbizide einsetzen darf oder nicht.
<b>Art. 58</b> Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind <del>zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand</del> <b>zu bekämpfen</b> werden können. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig.	Der Pestizideinsatz in der Landwirtschaft muss reduziert werden. Eine Behandlung von Problempflanzen mit Pestiziden in Biodiversitätsförderflächen ist darum problematisch.  Als BFF angemeldete Hochstammfeldobstbäume sind ab 2018 nur noch mit biologischen Mitteln zu behandeln. Dies reduziert negative Folgen für die Nützlinge in den Bäumen, und den Pestizideinsatz der Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen <b>nur biologische Mittel gemäss FiBL-Hilfsstoffliste (neu)</b> <del>Pflanzenschutzmittel</del> verwendet werden.	
Art. 59	<b>Das Anreizsystem im Rahmen der DZV ist derart weiterzuentwickeln, dass sich weitergehende Qualitätsverbesserungen für die Bewirtschafter lohnen.</b>	Die für die Biodiversität eingesetzten Steuergelder sind volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn sie Anreize bilden, um die ökologische Qualität weiter zu verbessern. Viele Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe II erfüllen, haben das Potenzial für die weitere Erhöhung der Vielfalt seltener Pflanzenarten. Die Potenziale und die hierfür geeigneten Massnahmen können regional unterschiedlich sein.
Art 75 Abs. 3	3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen <b>wesentlichen überwiegenden</b> Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Die Anpassung geht in die richtige Richtung. Im Sinne der Ressourceneffizienz und der Nährstoffkreisläufe sollen die Anforderungen jedoch hoch sein. Wie dies allerdings kontrolliert werden soll, erschliesst sich uns nicht (auch im ursprünglichen Antrag). Wir erwarten dazu Erläuterungen.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden <del>3 kg</del> <b>5 kg</b> verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. (...).	Wir begrüßen die Anrechnung von Stickstoff in der «Suisse-Bilanz». Fraglich ist, ob 3kg N/ha ausreichen, damit die erbrachte Effizienz nicht mit eingebrachtem Kunstdünger überkompensiert wird.
Art. 82b Beitrag und Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen	<b>Streichen.</b>	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82d Beitrag und Art. 82e Voraussetzungen und Auflagen	<b>Streichen.</b>	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82f Beitrag und Art. 82g	<b>Streichen.</b>	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Voraussetzungen und Auflagen		
6. Kapitel  Ressourceneffizienzbeiträge	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen, wie emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen des Programms als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	
Anhang 1  Ziff. 6.2.4 Bst. c	-	Wir begrüßen die Anpassung, resp. Streichung der Wirkstoffe in der Liste der Pestizide.
Anhang 1 (Tabelle)  Ziff. 6.2.4  Ziffer 6.3.4.	Sonderbewilligung beim Mais streichen.	Die Bekämpfung des Maiszünslers durch Insektizide wird von uns in Frage gestellt. Wir lehnen die Aufhebung der Befristung bis Dezember 2017 für Sonderbewilligungen ab weil sie den Zielen des Nationalen Aktionsplan Pestizide zuwiderläuft.
Anhang 7  Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5  Anpassung der BFF-Beiträge	Beitragsanpassungen streichen.	<p>Eine erneute, teilweise Senkung der BFF-Beiträge zu beantragen ist darum nicht nachvollziehbar und wir von uns klar abgelehnt. Die Begründung, wonach die Flächenziele des BLW erreicht seien, ist für uns nicht hinreichend. Es geht zum Einen um Qualitäts- und Wirkungsziele, die es zu erreichen gilt (UZL), und dafür sind weitere Massnahmen und der Abbau schädlicher Anreize notwendig – und nicht das Gegenteil dessen. Zum anderen ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum das BWL sich zum „Ziel“ setzt, die Summe der Biodiversitätsbeiträge zu stabilisieren. Das ist und darf kein Ziel sein, vielmehr steht dieses Bestreben im Widerspruch zu übergeordnete Zielsetzungen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass z.B. die Zahlen zur flächenmässigen Entwicklung der ext. Q1-Wiesen z.B. im Kanton Zürich 2016 nur noch wenig zugenommen haben.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Anhang 4</p> <p>Ziffern 12.1.9 und 12.2.6</p>	<p><b>Bei Bäumen bis 20 Jahren</b> Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz <del>sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.</del></p>	<p>Hochstammbäume, welche als BFF angemeldet sind haben eine doppelte Funktion. Die Förderung der Biodiversität (- für die werden Beiträge ausgerichtet) und die Produktionsfunktion. Der Vorschlag des BLW legt den Fokus auf die Produktionsfunktion. Wir befürchten negative Folgen für die Biodiversität (Fällen von Hochstämmern, bei denen die Forderungen nicht eingehalten werden können). Die vorgeschlagene Neuerung lehnen wir darum ab.</p> <p>Der (fachgerechte) Schnitt muss differenziert werden für Jungbäume, Ertragsbäume und abgehende Bäume. Die Kriterien der Baumpflege müssen klar formuliert sein, damit Handlungsfähigkeit bei Kontrolle und Vollzug gewährleistet ist.</p> <p>Aus arbeitstechnischen Gründen und aus Gründen der Arbeitssicherheit ist es oft nicht sinnvoll, alte Hochstammobstbäume zu schneiden. Es ist deshalb dem vorgeschlagenen Verordnungstext eine Alterslimite zu alten Hochstammobstbäumen hinzuzufügen.</p>



**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Mit Strukturverbesserungsmassnahmen und Investitionshilfen sollte die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. In der Realität ist aber oft das Gegenteil der Fall. Es werden Anreize zu Fehlinvestitionen und Misswirtschaft gesetzt. Wir vermuten grosse negative Auswirkung auf die Hemmung des Strukturwandels, auf die Überproduktion, Ökologie, die Offenhaltung der Landschaft und nicht zuletzt auf die Einkommenssituation der Landwirte wegen hoher Verschuldung.

1. Wir stellen fest, dass **Aussagen zu Zielkonflikten weiterhin umgangen** werden. Bsw. bewirkt der Bau von Tier-freundlichen Auslaufställe eine Zunahme von Ammoniak-Emissionen, sowohl Ställe als auch Emissionsreduktion sollen jedoch mit Krediten gefördert werden. Das ist teurer Widerspruch. Die Förderpolitik ist zudem nicht auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet, indem weiterhin und trotz bereits länger andauernder Milch-Überproduktion Investitionshilfen für Milchviehställe ausgerichtet werden, was dazu beiträgt, dass die schon schwierigen Einkommensaussichten sich weiter verschärfen, und was wiederum dazu führt, dass noch mehr Landwirte ihre Milchproduktion durch den Bau noch grösserer Ställe auszudehnen versucht. Diese nicht gelösten Konflikte lähmen die Schweizer Landwirtschaft und müssen dringend angegangen werden

2. Zweitens stellen wir fest, dass die bereit **hohe Schuldenlast und die weiterhin zunehmende Verschuldung** der Landwirtschaftsbetriebe grosse Probleme verursachen. Gerade bei Investitionsentscheiden in Gebäude, welche der landw. Produktion dienen, gilt es sicherzustellen, dass die Tragbarkeit gegeben ist und eine angemessene Rendite auf den produzierten Produkten erzielt wird. Die Überwachung und die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit, wie sie beim übrigen Gewerbe von den Banken bei Finanzierungen üblicherweise vorgenommen wird, muss in der Landwirtschaft von jenen Ämtern übernommen werden können, welche für den Vollzug der Strukturverbesserungen zuständig sind. Dafür sollen diese geeignete Vorgaben und Instrumente erhalten. Gleichzeitig sollen die Betriebe einen angemessenen Zwang zur laufenden Entschuldung erfahren. Nur konsequent entschuldete Betriebe bleiben in ihrer Entwicklung für den Markt genügend flexibel und dadurch auch finanziell langfristig gesund.

a) Bei der finanziellen Beurteilung von Unterstützungsmassnahmen von Ökonomie- und Wohnbauten sollen darum unterschiedliche Anforderungen an die Tragbarkeit und die Beurteilung der Risiken gestellt werden. Dies aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen und Risiken. Bei landw. Wohnbauten muss geprüft werden, in wie weit die gleichen Finanzierungsregeln zur Anwendung gelangen könnten, wie sie bei den nichtlandw. Wohnbauten gelten. Dafür müsste zuerst die Bewertung dieser Wohnbauten dem nichtlandw. System angeglichen werden. **Bei der aktuell laufenden Überarbeitung der landw. Schätzungsverordnung ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.** Damit soll ermöglicht werden, dass die Investitionen in landw. Wohnbauten nach gleichen Grundsätzen ablaufen, wie bei übrigen Wohnbauten.

b) Bei Stallbauten sollen die erhöhten Risiken infolge der Marktabhängigkeit verstärkter berücksichtigt werden. Bei Investitionsentscheiden in Ökonomiebauten soll vermehrt auch geprüft werden, welche Verbesserungen auf der Basis der bereits bestehenden Bauten erfolgen können. Dabei soll die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen und verhindert werden, dass unnötige Neubauten erstellt werden. Durch diese Vorgehensweise liesse sich auch das Unternehmerrisiko reduzieren, die Verschuldung würde tiefer gehalten und somit könnte sicher auch die Rendite verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4		Bemerkung: Wir erachten eine möglichst gute Ausbildung als eine der grössten Erfolgsfaktoren, dass künftige Landwirte sich durch einen umsichtigen Umgang mit Stoffkreisläufen auszeichnen. Daher ist es folgerichtig, öffentliche Gelder nur nach Vorliegen entsprechender Ausbildung auszurichten. Für die glp ist aber fraglich, ob während der Ausbildung als Bäuerin mit eidgenössischem Fachausweis genügend Schulstoff in den Themen Betriebswirtschaft und Umwelt vermittelt werden, welche als Grundlage für Investitionskredite als nötig erachtet werden.
Art. 6	Bei Starthilfen und <b>grossen</b> Investitionen, <b>namentlich solcher</b> über 300'000 Fr Franken, müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden. <b>Soweit notwendig, sind vor der Unterstützung die Struktur- und Nachfolgesituation umliegender Betriebe darzulegen und sinnvolle Betriebsumstellungen sowie überbetriebliche Zusammenarbeitsformen zu prüfen.</b>	Ein Betriebskonzept bei grossen Investitionen, insbesondere bei Betriebsumstellungen oder neuen Ausrichtungen, wird als zwingend erachtet. Eine fixe Abgrenzung vermag nicht bei allen möglichen Fällen sinnvoll sein z.B. bei gleichem Betriebskonzept und Neubau einer Remise, ist es weniger relevant als bei einer etwas kleineren Investition dafür einer Neukonzeption des Betriebs. Der bisherige Text betreffend Nachbarschaftssituation ist beizubehalten, da sich die Strukturverbesserungsverordnung in einem Kontext mit weiteren Erlassen betreffend Landschaft und Raumplanung befindet und deren Zielsetzungen damit nicht unterlaufen werden sollen.
Art. 7 Absatz 4	Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen <del>landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen</del> <b>Bauten und Anlagen im betriebsnotwendigen Umschwung.</b>	Eine Harmonisierung der Begriffe mit dem BGG ist angezeigt zur Präzisierung, in welchem Umfang eine grosse Baulandparzelle anzurechnen ist.
Art. 8 Abs. 2	Die vorgesehene Investition ist tragbar, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in der Lage ist:  a) die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie zu decken; b) die anfallenden Zinsverpflichtungen zu erfüllen; c) den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) die künftig notwendigen Investitionen zu tätigen; und</li> <li>e) zahlungsfähig zu bleiben</li> <li>f) eine angemessene Rendite zu erzielen</li> </ul>	
Art. 8a Abs.3	Die Investitionskosten sind mit Kostengruppen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150'000 Franken je Elementgruppe sind <b>in der Regel</b> mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.	Für bestimmte Aufträge ist es in gewissen Gebieten sehr schwierig, überhaupt drei Unternehmen zu finden, welche sich in sinnvoller Distanz zum Bauvorhaben befinden bzw. wo sich der Aufwand dafür sich als unverhältnismässig erweisen kann. In solch begründeten Fällen soll darauf verzichtet werden können. Die glp unterstützt jedoch das Ansinnen grundsätzlich sehr, dass vermehrt durch Offerten sich günstigere und / oder qualitativ bessere (und damit hoffentlich auch betreffend Eingliederung in die Landschaft) Projekte realisiert werden. Der Schwellenwert ist grundsätzlich richtig angesetzt und entspricht Bauvorhaben im Rahmen des Beschaffungswesens.
Art. 8 Abs. 4	4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung <b>sowie der Renditenbildung gemäss Art. 8 Best. f) neu</b> fest.	<p>Vielfach kommen Betriebe auch nach Bauvorhaben zwar über die Runden, können aber kaum Reserven bilden bzw. kalkulieren mit unangemessenen Entlohnung der eigenen Familienarbeitskräfte. Investitionskredite sollen nur für Investitionen ausbezahlt werden, für welche auch eine angemessene Rendite angenommen werden kann.</p> <p>Renditeberechnung: Es gilt gerade bei der Investition von Gebäuden der Tierhaltung eine Höchstgrösse festzulegen, um die die errechneten Produktionskosten pro Einheit den vorsichtig festgelegten Marktwert nicht übersteigen dürfen. Es darf nicht sein, dass z.B. Milchställe mit Unterstützung staatlicher Mitteln neu gebaut werden, wenn dann die Produktionskosten pro Liter Milch doppelt so hoch sind, als der Produzent für einen Liter Milch beim Verkauf am Markt erhält.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Anforderung an Tragbarkeit:</p> <p>Bei der Prüfung der Tragbarkeit nach Buchstabe a (Ausgaben für Familie) ist vor allem bei jenen Bewirtschaftern, welche über 50 Jahre alt sind, die Bildung einer angemessenen Altersvorsorge beim Aufwand zwingend anzurechnen. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass bei Investitionen kurz vor der Betriebsübergabe der Verkäufer gemäss bürgerlichem Erbrecht gezwungen ist, seine erst kurz vor der Übergabe getätigten Investitionen zu einem Vorzugspreis (landw. Ertragswert plus Erhöhungszuschlag) an den Nachfolger übergeben zu müssen. Dies bedeutet für den Verkäufer meist ein Verlust eines Grossteils seiner Altersvorsorge. Dies gilt es klar zu regeln und die Altersvorsorge zu sichern, damit nicht später der Veräusserer im Alter mit staatlichen Mitteln unterstützt werden muss.</p> <p>Das gesamte Fremdkapital ist bei der Planungsrechnung als verzinslich zu berücksichtigen (IBLV, Art. 2a, Abs. 2). Je nach Gläubiger können sich bei der Verzinsungspflicht von Fremdkapital schnell Änderungen ergeben. Dieses Verzinsungsrisiko ist folglich konsequent immer einzurechnen.</p> <p>Der ausgewiesene Arbeitsbedarf gemäss Betriebskonzept, welcher durch den Betriebsleiter und alle anderen Arbeitskräfte geleistet wird, ist bei der Tragbarkeit mit einer angemessenen Entlohnung anzurechnen. Dies vor allem dann, wenn es sich auch um familieneigene Arbeitskräfte handelt (Ehefrau, Kinder, Eltern usw.). Es darf nicht dazu kommen, dass durch unvollständige Anrechnung der Lohnentschädigungen die genügende Tragbarkeit erreicht werden kann.</p>
Art. 18 Abs. 3	In den Erläuterungen ist darzulegen, was unter «Verwirklichung ökologischer Ziele» zu verstehen ist bzw. welchen Beitrag diese baulichen Massnahmen zur Erreichung der	Mitnahmeeffekte oder Finanzierung von heute selbstverständlichen Standards sind zu vermeiden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	UZL leisten vermögen bzw. ob das Bauvorhaben an sich insgesamt einen Beitrag zur Verwirklichung ökologischer Ziele zu leisten vermag.	
Art.43 Abs. 1	Es ist in den Erläuterungen oder in der Verordnung zu ergänzen, dass kantonale weitergehende Regelungen nicht möglich sein sollen.	Es gibt Kantone, die in ihren Verordnungen Starthilfe-Finanzierungen für «Junglandwirte» bis 45 Jahren enthalten.
Art. 47	Erläuterungen ergänzen betreffend Maximalgrenze	Durch das Streichen des maximalen Beitrags wird zwar die Verordnung entschlackt und die Handlungsoptionen der Behörde erhöht. Es bleibt für die glp jedoch sehr fraglich, ob Kredite der öffentlichen Hand von gegen einer Million Franken im öffentlichen Interesse sein können (vgl. Einzelinteresse vs. raumplanerische Interessenabwägungen). Es ist darzulegen, wie häufig bisher Kredite genau an der Maximalgrenze ausbezahlt worden sind.





**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	Die steigenden Kraftfuttermittelimporte verursachen grosse ökologische Folgeschäden und sind nicht vereinbar mit der Qualitätsstrategie Landwirtschaft und übergeordneten Zielsetzungen einer nachhaltigen Entwicklung. Wir beantragen die Einführung einer verursachergerechten Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>



**BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**



**BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	Einführung einer Lenkungsabgabe.	Der hohe Pestizid Einsatz der Schweizer Landwirtschaft zerstört die Biodiversität. Bienen, Vögel und Amphibien, Schweizer Gewässer sind speziell gefährdet. Ökosystemleistungen werden verringert und die Kosten der Allgemeinheit und den nächsten Generationen übertragen oder schlicht in Kauf genommen. Die Grünliberalen fordern die verursachergerechte Bezahlung dieser Kosten. Dafür braucht es eine Lenkungsabgabe, die von den Verursachern getragen wird.
	Erhöhung des reduzierten MwSt Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestizide)	Siehe Begründung oben.

**BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**